

AUFsätze

Hauke Brettel/Tillmann Bartsch

Der sog. Kopplungsarrest nach § 16a JGG – Hintergrund, Regelungsprogramm, offene Fragen

1 Einführung von Kopplungsarrest¹

1.1 Zur Diskussion um einen Kopplungsarrest

Am 7. März 2013 trat mit dem „Gesetz zur Erweiterung der jugendrichterlichen Handlungsmöglichkeiten“² ein neuer § 16a JGG in Kraft, der nun die Verhängung von Jugendarrest neben (bedingter) Jugendstrafe gestattet. Diese Idee einer Kopplung von Jugendstrafe und Jugendarrest ist keineswegs neu, sondern wird seit längerem schon mit Schlagworten wie „Warnschuss-“ oder „Einstiegsarrest“ diskutiert. So sah bereits ein Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom 18. November 1983 die Kombination von Jugendarrest und Bewährungsstrafe vor, der aber – ebenso wie eine Reihe von vergleichbaren Gesetzesinitiativen der darauffolgenden Jahre – nicht die erforderliche Mehrheit fand.³ Sie formierte sich erst in der letzten Legislaturperiode, nachdem die Regierungsparteien von CDU/CSU und FDP bereits im Koalitionsvertrag vereinbart hatten, zur „Erweiterung und Verbesserung der pädagogischen Reaktionsmöglichkeiten bei Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender [...] den Warnschussarrest [...] einzuführen“.⁴

Dass dies nun geschehen ist, bringt der Gesetzgeber mit dem Erfordernis „einer beständigen Überprüfung“ des Jugendkriminalrechts in Zusammenhang.⁵ Zwar sei die Gesamtzahl der als Tatverdächtige registrierten Jugendlichen und Heranwachsenden in den letzten zehn Jahren deutlich gesunken⁶ und auch bei der Gewaltkriminalität dieser Tätergruppe sei ein Rückgang zu verzeichnen.⁷ Unabhängig von der Kriminalitätsentwicklung sei jedoch „auf kriminologischer und empirischer Grundlage“ stets zu überprüfen, ob die gesetzlichen Regelungen im Hinblick auf ihre Zielsetzungen noch ausreichend und angemessen wären.⁸

Von der Idee eines Kopplungsarrests bis zu dessen Einführung führte auch deshalb ein langer Weg, weil über die möglichen Vor- und Nachteile so hitzig wie über kaum eine andere Reformüberlegung zum Jugendstrafrecht debattiert wurde: Während man in der Wissenschaft überwie-

1 Mit „Kopplungsarrest“ ist im Folgenden Jugendarrest gemeint, der zusammen mit einer bedingten Jugendstrafe verhängt wird.

2 BT-Drs. 17/9389; BGBl. I 1854.

3 Müller-Piepenkötter; R./Kubink, M., „Warn(schuss)arrest“ als neue Sanktion – rationale Perspektive für eine ewige Kontroverse, Zeitschrift für Rechtspolitik 6, 2008, S. 176, 177.

4 Wachstum. Bildung. Zusammenhalt. Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und FDP. 17. Legislaturperiode, S. 72.

5 BT-Drucks. 17-9389, S. 1.

6 BT-Drucks. 17-9389, S. 1 und 7.

7 BT-Drucks. 17-9389, S. 7.

8 BT-Drucks. 17-9389, S. 7.

gend keinen Bedarf für ein solches Instrument sah, wurde in Praxis und Rechtspolitik früh dessen Einführung gefordert. Dabei berief man sich beispielsweise auf das Argument, durch Verhängung von Jugendarrest neben einer bedingten Jugendstrafe könne vermieden werden, dass der Verurteilte die Aussetzung der Strafverhängung bzw. -vollstreckung als Freispruch zweiter Klasse empfinde.⁹ Auch müsse es die Möglichkeit eines „Warnschussarrests“ geben, um bei gemeinschaftlich verübten Taten verhindern zu können, dass die Verbüßung eines Jugendarrests gegenüber einer bedingten Jugendstrafe als Benachteiligung empfunden werde.¹⁰ Hier verdeutliche der Jugendarrest Tatunrecht bzw. -verantwortung nachdrücklich und setze erforderliche Impulse zur Verhaltensänderung. Auch könne ein Arrest als Herausnahme aus einem ggf. schädlichen Umfeld oder zur gezielten Einleitung einer Bewährungszeit zuträglich sein und sogar die Aussetzung der Jugendstrafe in bestimmten Fällen erst ermöglichen.¹¹ Überdies lasse die Einführung des „Warnschussarrests“ einen Rückgang problematischerer freiheitsentziehender Maßnahmen erwarten, indem Gerichte dann seltener unbedingte Jugendstrafen verhängten¹² und vermehrt von Untersuchungshaft absähen.¹³

In der Wissenschaft wurden (und werden) diese Argumente vielfach als nicht stichhaltig angesehen. Denn jugendlichen Straftätern könne, so ein Einwand, auch mittels einer nachdrücklichen Belehrung durch den Jugendrichter verdeutlicht werden, dass eine Bewährungsstrafe kein Freispruch „zweiter Klasse“ sei.¹⁴ Eine solche Ermahnung verhindere zudem, dass eine Arrestverhängung gegenüber einer Bewährungsstrafe als Nachteil empfunden werde.¹⁵ Auch sei die Annahme verfehlt, ein „Warnschussarrest“ könne die Zusammenarbeit mit der Bewährungshilfe erleichtern und die Erfolgsaussichten einer Bewährung erhöhen. Denn weil ein solcher Arrest in der Praxis nie am Beginn einer Bewährungszeit stehe, sondern mitten in die bereits begonnene Arbeit der Bewährungshilfe falle, wirke er sich eher störend aus.¹⁶ Darüber hinaus gäben empirische Befunde in diesem Kontext eher Anlass für Pessimismus. So belege beispielsweise eine im Auftrag des Bundesjustizministeriums durchgeführte Rückfallstudie von Jehle et al., dass der Jugendarrest die zweithöchste Rückfallquote aller jugendstrafrechtlichen Maßnahmen (nach der unbedingten Jugendstrafe) aufweise, was die Frage aufwirft, warum gerade ein Arrest positive Auswirkungen auf den Bewährungsverlauf haben solle.¹⁷ Auch wird in diesem Zusammenhang darauf verwiesen, dass sich die Kombination von Bewährungsstrafen mit anfänglichem kurzem Freiheitsentzug in anderen Ländern (wie bspw. den USA) nicht bewährt habe.¹⁸ Zudem würde ein „Warnschussarrest“ andere freiheitsentziehende Maßnahmen nicht zurückdrängen, sondern von der Praxis als eine weitere Sanktionsmöglichkeit angesehen und extensiv angewendet.¹⁹

9 *Hinz, W.*, Jugendstrafrecht auf dem Prüfstand, Zeitschrift für Rechtspolitik 2001, S. 106, 111 f.; *Werwig-Hertneck, C./Rebmann, F.*, Reformbedarf im Bereich des Jugendstrafrechts? Zeitschrift für Rechtspolitik 2003, S. 225, 230.

10 *Schaffstein, F./Beulke, W.*, Jugendstrafrecht, Lehrbuch, 14. Aufl., Stuttgart 2002, S. 184.

11 *Werwig-Hertneck/Rebmann* (Anm. 9), S. 230.

12 *Müller-Piepenkötter/Kubink* (Anm. 3), S. 178.

13 *Werwig-Hertneck/Rebmann* (Anm. 9), S. 299, dort: Anm. 64.

14 *Kreuzer, A.*, „Warnschussarrest“: Ein kriminalpolitischer Irrweg, Zeitschrift für Rechtspolitik 2012, S. 101, 101.

15 *Verrel, T./Käufel, M.*, „Warnschussarrest“ – Kriminalpolitik wider besseres Wissen? Neue Zeitung für Strafrecht 2008, S. 177, 180.

16 *Kreuzer* (Anm. 14), S. 102.

17 *Findeisen, S.*, Der Einstiegs- bzw. Warnschussarrest – ein Thema in der Diskussion, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe, 2007, S. 25, 26.

18 *Findeisen* (Anm. 17), S. 26.

19 *Verrel/Käufel* (Anm. 15), S. 180.

1.2 Regelungsprogramm zum Kopplungsarrest

Einführung des § 16a JGG

In dieser Diskussion hat der Gesetzgeber nun mit Einführung des § 16a JGG eindeutig Stellung bezogen. Dabei sieht er ein Hauptanliegen der Neuregelung darin, die Schwächen bisheriger Entwürfe zu vermeiden.²⁰ Mit einer Präzisierung von Anordnungsvoraussetzungen sowie ergänzenden Regelungen will er „kontraproduktive Auswirkungen vermeiden und systematischen sowie verfassungsrechtlichen Einwänden begegnen“.²¹ Konkrete Vorgaben zur Arrestverhängung wurden „aus Gründen der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit und Berechenbarkeit der Sanktion“²² gemacht sowie zur Bewahrung vor Negativauswirkungen, die „bei einer pauschalen Anwendung“ zu befürchten seien.²³

Änderung des § 8 Abs. 2 JGG

Um eine Verbindung von Jugendarrest und Jugendstrafe zu ermöglichen, musste auch § 8 Abs. 2 JGG geändert werden. Nach dessen alter Fassung konnte ein Jugendgericht nämlich „neben Jugendstrafe nur Weisungen und Auflagen erteilen und die Erziehungsbeistandschaft anordnen“. Das darin enthaltene Verbot einer Kopplung von Jugendarrest und Jugendstrafe wurde aufgehoben, indem in § 8 Abs. 2 JGG der Satz 2 eingefügt wurde, wonach „unter den Voraussetzungen des § 16a [...] neben der Verhängung einer Jugendstrafe oder der Aussetzung ihrer Verhängung auch Jugendarrest angeordnet werden“ kann.²⁴

Aussetzungsfähigkeit durch Jugendarrest § 21 Abs. 1 S. 3

Eine gesetzliche Neuerung im Kontext des Kopplungsarrests findet sich überdies in § 21 Abs. 1 S. 3 JGG. Danach kann die Vollstreckung einer Jugendstrafe auch dann zu Bewährung ausgesetzt werden, wenn erst die Verhängung eines Jugendarrests nach § 16a JGG zu jener günstigen Legalbewährungsprognose führt, die Grundvoraussetzung einer Strafaussetzung nach § 21 JGG ist.²⁵

Anrechnung § 26 Abs. 3 S. 3 JGG

Nach § 26 Abs. 3 S. 3 JGG²⁶ ist Jugendarrest i. S. d. (sogleich näher betrachteten) § 16a JGG im verbüßten Umfang anzurechnen, wenn später gleichwohl Jugendstrafe verhängt oder vollstreckt wird. Dadurch soll verhindert werden, dass es durch die Gesamtheit der verhängten Rechtsfolgen zu einer Überschreitung des Schuldmaßes kommt.²⁷

20 BT-Drucks. 17-9389, S. 7.

21 BT-Drucks. 17-9389, S. 2.

22 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

23 BT-Drucks. 17-9389, S. 7.

24 S. a. BT-Drucks. 17-9389, S. 11.

25 Vgl. BT-Drucks. 17-9389, S. 13 f.

26 Auf ihn verweisen die §§ 30 Abs. 1 S. 3 und 61b Abs. 4 S. 3 JGG.

27 BT-Drucks. 17-9389, S. 9.

2 Verhängung von Kopplungsarrest

2.1 Kopplungsmöglichkeit

Unter welchen Voraussetzungen Jugendarrest neben bedingter Jugendstrafe verhängt werden kann, bestimmt der neu eingeführte § 16a JGG. Dabei soll eine konkrete Beschreibung der Ordnungsbedingungen insbesondere verhindern, dass Jugendarrest „ohne weitergehende Zweckverfolgung nur als Übelszufügung verhängt wird, damit der oder die Betroffene ‚wenigstens etwas verspürt‘“.²⁸

Angeordnet werden kann Jugendarrest gem. § 16a Abs. 1 JGG, wenn „die Verhängung oder die Vollstreckung der Jugendstrafe zur Bewährung ausgesetzt“, also eine Entscheidung nach den §§ 21 oder 27 JGG getroffen wird. Über einen Verweis in § 61 Abs. 3 S. 1 JGG kommt die Verhängung von Jugendarrest gem. § 16a JGG zudem in Betracht, wenn die Entscheidung über die Aussetzung einer erkannten Jugendstrafe im Urteil ausdrücklich einem nachträglichen Beschluss vorbehalten wird (Vorbewährung). Explizit verneint die Gesetzesbegründung hingegen die Möglichkeit einer Verhängung von Jugendarrest in einem nachträglichen Beschluss über die Aussetzung der Jugendstrafe (§§ 57 Abs. 1 S. 1 Var. 2, § 61a JGG).²⁹ Denn hier fehle es an einer überzeugenden Zwecksetzung. Insbesondere schaffe ein zusätzlich verhängter Jugendarrest kaum einmal die Voraussetzung für eine Aussetzung der Jugendstrafe, könne umgekehrt aber bereits begonnene Positiventwicklungen empfindlich stören.³⁰

2.2 Kopplungsgrund

Kopplungsarrest darf nur verhängt werden, wenn einer der in § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JGG aufgeführten Anordnungsgründe vorliegt, nach denen man auch in Verdeutlichungsarrest (Nr. 1), Herausnahmearrest (Nr. 2) und Einwirkungs- bzw. Auffangarrests (Nr. 3) unterteilt.³¹ Dabei wolle der Gesetzgeber mit seinen Vorgaben in § 16a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 JGG Fallgruppen einer gebotenen Arrestverhängung erfassen, „die im Wesentlichen bisher schon von den Befürwortern eines ‚Warnschussarrests‘ zur Begründung entsprechender Forderungen und Gesetzesinitiativen angeführt wurden.“³²

Verdeutlichungsarrest

Verdeutlichungsarrest gem. § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG dient laut Gesetz dazu, „dem Jugendlichen seine Verantwortlichkeit für das begangene Unrecht und die Folgen weiterer Straftaten zu verdeutlichen“. Die Gesetzesbegründung spricht darauf bezogen von einem „spürbaren Anstoß“ zur Bewirkung positiver Verhaltensänderungen, der etwa geboten sein könne, wenn eine Bewährungsstrafe sonst als „Freispruch zweiter Klasse“ angesehen würde.³³ Allerdings verbiete sich dabei angesichts der

28 BT-Drucks. 17-9389, S. 9.

29 BT-Drucks. 17-9389, S. 11 f.

30 BT-Drucks. 17-9389, S. 11 f.

31 Verrel, T., „When the green flag drops, the bullshit stops“, Anmerkungen zum Gesetz zur „Erweiterung der jugendgerichtlichen Handlungsmöglichkeiten“, Neue Kriminalpolitik 2013, S. 67, 72.

32 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

33 BT-Drucks. 17-9389, S. 12 f.

spezialpräventiven Ausrichtung des Jugendstrafrechts nach § 2 Abs. 1 JGG, eine Arrestverhängung allein vom Gerechtigkeitsempfinden Mitverurteilter abhängig zu machen.³⁴

Herausnahmeanrest

Mit einem „Herausnahmeanrest“ nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG soll der Betroffene für eine begrenzte Zeit aus einem „Lebensumfeld mit schädlichen Einflüssen“ entfernt und durch eine Behandlung im Arrestvollzug auf die Bewährungszeit vorbereitet werden.³⁵ Dabei müssen die „schädlichen Einflüsse“ eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit gefährden³⁶ und durch feststehende Tatsachen nachgewiesen sein³⁷. Dies stellt schon deshalb vor große Herausforderungen, weil die Einordnung als „schädlich“ eher eine Bewertung als eine Tatsache repräsentiert und die Erfassung eines Gefährdungspotenzials von Prognosen abhängt.³⁸

Einwirkungs- bzw. Auffangarrest

In der Variante des Einwirkungs- bzw. Auffangarrests nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG³⁹ kann Jugendarrest neben Jugendstrafe verhängt werden, wenn dies geboten ist, um im Arrestvollzug „eine nachdrücklichere erzieherische Einwirkung auf den Jugendlichen“ zu erreichen oder um die Erfolgsaussichten für eine erzieherische Einwirkung in der Bewährungszeit zu verbessern. Dabei soll es laut Gesetzesbegründung bei der ersten Alternative um eine „stationäre Intensivbetreuung“ gehen, wohingegen bei der zweiten Alternative die Vorbereitung der Betreuung im Rahmen der Bewährungszeit und nicht die erzieherische Einwirkung im Arrestvollzug selbst im Vordergrund stehe. Eine solche Vorbereitung der Bewährungszeit könne etwa die Vermittlung bestimmter Verhaltenspflichten oder den Aufbau von tragfähigen Betreuungsbeziehungen zum Gegenstand haben.⁴⁰ Allerdings gilt die erzwungene Herausnahme aus einem vertrauten sozialen Umfeld nicht unbedingt als vertrauensbildende Maßnahme.⁴¹

2.3 Subsidiarität

Das Gesetz beschreibt die Anordnungsgründe nach § 16 Abs. 1 Nr. 1–3 JGG ausnahmslos als Situationen, in denen die Verhängung von Kopplungsarrest „geboten“ ist. Davon wiederum ist nur dann auszugehen, wenn kein milderes Mittel den mit der Arrestverhängung verfolgten Zweck in gleicher Weise zu fördern vermag. Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit⁴² haben etwa geeignete Jugendhilfeleistungen (insbesondere in den Fällen des § 16a Abs. 1 Nr. 2 und 3) Vorrang.⁴³

34 BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

35 S. a. BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

36 BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

37 Eisenberg, U., JGG, München 2013, § 16a, Rn. 9.

38 Vgl. Eisenberg (Anm. 37), § 16a, Rn. 9.

39 Vgl. Verrel (Anm. 31), S. 67, 72.

40 BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

41 Vgl. Eisenberg (Anm. 37), § 16a, Rn. 9.

42 Vgl. Eisenberg (Anm. 37), § 16a, Rn. 3.

43 Zu deren Inanspruchnahme kann durch eine Bewährungsweisung nach § 23 oder unmittelbar im Urteil nach § 8 Abs. 2 S. 1 i. V. m. §§ 10, 15 JGG verpflichtet werden, s. a. BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

In der Formulierung von § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG kommt die Subsidiarität des Verdeutlichungsarrests deutlich zum Ausdruck, indem sich hier die Gebotenheit eines Arrests „unter Berücksichtigung“ der Möglichkeiten einer Belehrung⁴⁴ sowie von Weisungen und Auflagen ergeben muss.⁴⁵ Damit trägt § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG zugleich dem – oben⁴⁶ angesprochenen – Einwand gegen die Einführung eines Kopplungsarrests Rechnung, der Jugendrichter könne dem Verurteilten die Bedeutung einer Bewährungsstrafe doch auch mittels einer nachdrücklichen Belehrung klarmachen. Denn eine solche Belehrung ist stets mit zu berücksichtigen, wenn die Gebotenheit eines Verdeutlichungsarrests bestimmt wird. Zu nennen ist in diesem Zusammenhang zudem der neue § 70a Abs. 2 JGG, wonach im Falle einer bedingten Jugendstrafe eine entsprechende Belehrung den „lediglich“ zu Erziehungsmaßregeln oder Zuchtmitteln verurteilten Mitangeklagten die Bedeutung einer solchen Entscheidung [scil.: der bedingten Jugendstrafe] zu vermitteln hat. Auf diese Weise soll laut der Gesetzesbegründung verhindert werden, dass bspw. Mitangeklagte mit einem geringen Tatbeitrag sich wegen einer deshalb ergangenen Arrestanordnung benachteiligt fühlen gegenüber einem Haupttäter, der eine bedingten Jugendstrafe erhalten hat und deswegen (zumindest vorerst) nicht inhaftiert wird⁴⁷. Verdeutlichungsarrest kann damit nur gegen jene verhängt werden, denen weder durch eine Belehrung noch durch Weisungen und Auflagen, sondern nur durch eine Freiheitsentziehung das verwirklichte Unrecht bzw. die Verantwortung dafür vor Augen geführt werden kann. Ob es so jemanden überhaupt gibt, ist jedoch keinesfalls sicher.⁴⁸

Einen Herausnahmeanrest wiederum kann im Einzelfall etwa ein freiwilliger Heimaufenthalt nach § 34 KJHG⁴⁹, einen Einwirkungs- bzw. Auffangarrests beispielsweise die Teilnahme an einem sozialen Trainingskurs i. S. d. § 10 Abs. 1 Nr. 6 JGG oder eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung gem. § 35 SGB VIII entbehrlich machen.⁵⁰ Ungeklärt ist bisher, ob ein Kopplungsarrest dadurch zulässig wird, dass vorrangige Jugendhilfeleistungen nicht zur Verfügung stehen.⁵¹

2.4 Ausschluss nach § 16a Abs. 2 JGG

Nach § 16a Abs. 2 JGG ist Verdeutlichungsarrest „in der Regel“ nicht geboten, wenn der Betroffene schon Erfahrungen mit Jugendarrest als Dauerarrest oder mit einer nicht nur kurzfristigen Untersuchungshaft hat.⁵² Hier ist nach Auffassung des Gesetzgebers ein maßgeblicher Verdeutlichungseffekt durch einen gekoppelten Jugendarrest in der Regel nicht zu erwarten.⁵³

44 Vgl. dazu § 2 Abs. 2 JGG i.V.m. § 268a Abs. 3 StPO sowie §§ 60 Abs. 1 S. 2, 3, 64 S. 2 und § 61 Abs. 3 S. 4 JGG.

45 S. a. *Eisenberg* (Anm. 37), § 16a, Rn. 6.

46 S. Abschnitt zur Diskussion um einen Kopplungsarrest.

47 BT-Drucks. 17-9389, S. 19.

48 S. a. *Eisenberg* (Anm. 37), § 16a, Rn. 6.

49 Vgl. *Eisenberg* (Anm. 37), § 16a, Rn. 8.

50 Vgl. BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

51 Vgl. *Eisenberg* (Anm. 37), § 16a, Rn. 3.

52 Dabei geht der Gesetzgeber davon aus, dass „viele der zu einer Jugendstrafe Verurteilten“ entsprechende Vollzugserfahrungen haben, s. BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

53 BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

2.5 Weitere Maßgaben zur Arrestverhängung

In Betracht kommt ein Kopplungsarrest in den „traditionellen“ Formen des Kurz-, Freizeit- oder Dauerarrests gem. § 16 JGG.⁵⁴ Zu verhängen ist Jugendarrest i. S. d. § 16a JGG nach § 8 Abs. 2 S. 2 JGG „neben“ einer bedingten Jugendstrafe und damit im Urteil selbst und nicht etwa in einem nachträglichen Beschluss.⁵⁵ Aus den Urteilsgründen muss klar hervorgehen, welche Arrestart nach § 16a JGG vorgesehen ist.⁵⁶ Zudem sind mit Blick auf Verhältnismäßigkeits- und Bestimmtheitsgrundsatz die konkreten Anordnungsvoraussetzungen in der Entscheidung darzulegen.⁵⁷ Selbst in der Datenbank Juris finden sich allerdings mehrere Urteile, bei denen die Erfüllung dieser Anforderungen nicht erkennbar ist.⁵⁸

3 Vollstreckung und Vollzug von Kopplungsarrest

3.1 Vollstreckungsverbot nach § 87 Abs. 4 S. 2 JGG

Der Vollzug eines Kopplungsarrests gem. § 87 Abs. 4 S. 2 JGG darf nach Ablauf von drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft „nicht mehr begonnen werden“.⁵⁹ Gegenüber der Jahresfrist beim herkömmlichen Jugendarrest (vgl. § 87 Abs. 4 S. 1 JGG) ist hier also eine kürzere Höchstfrist für die Vollstreckung vorgesehen, was der Gesetzgeber mit einem besonderen erzieherischen Interesse an möglichst tat- bzw. urteilsnaher Vollstreckung begründet:

Grundsätzlich würde mit zunehmender zeitlicher Distanz die innere Beziehung des Täters zu seiner Tat immer mehr verloren gehen und damit auch die Bereitschaft abnehmen, eine Sanktion als angemessene Tatkonsequenz anzunehmen. Zeitablauf verschlechtert also die Aussichten darauf, durch Jugendarrest das Unrecht der Tat zu verdeutlichen und das Verhalten positiv zu beeinflussen.⁶⁰ Diese Gründe für eine zeitnahe Vollstreckung würden beim Jugendarrest nach § 16a JGG dadurch ergänzt, dass sein Vollzug gerade die erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit fördern solle. Entsprechend müsse er im Sinne eines „Einstiegsarrests“ am Anfang der Bewährungszeit stehen, während ein späterer Vollzug angelaufene Bewährungsmaßnahmen oder zwischenzeitliche Positiventwicklungen (wie das Engagement in einem Beschäftigungsverhältnis) empfindlich stören könne. Auch habe ein Arrestvollzug kaum vermeidbare schädliche Nebenwirkungen, die Legalbewährungsaussichten eher verschlechtern würden. Beim Arrest nach § 16a JGG sei eine urteilsnahe Vollstreckung also besonders wichtig.⁶¹ Damit trägt die Neuregelung der

54 Gernbeck, U. u. a., Der Warnschussarrest in der Praxis – Erste Eindrücke, Neue Kriminalpolitik 2013, S. 307, 307.

55 BT-Drucks. 17-9389, S. 11; Eisenberg (Anm. 37), § 16a, Rn. 11.

56 Wulf, R., in Meier, B.-D./Rössner, D./Trüg, G./Wulf, R. (Hrsg.), Jugendgerichtsgesetz – Handkommentar, Baden-Baden 2014, § 16a Rn. 46.

57 Vgl. Eisenberg (Anm. 37), § 16a, Rn. 2; s. a. BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

58 S. etwa AG Nürnberg v. 04.10.2013 – 63 Ls 605 u. a., wo es zur Arrestverhängung lediglich heißt: „Das Gericht hat sich daher entschieden, einen Warnschussarrest in Höhe von 2 Wochen zu verhängen, da die Angeklagte bis jetzt noch keine freiheitsentziehende Maßnahme über sich ergehen lassen musste. Dies soll dazu dienen, der Angeklagten einen Eindruck einer Freiheitsstrafe zu geben und letztlich doch noch eine Bewährungschance zu ermöglichen“, s. AG Nürnberg v. 04.10.2013 – 63 Ls 605 u. a., jurisRn. n. 63. Auch ist der Entscheidung nicht zu entnehmen, welche Arrestart nach § 16a JGG verhängt wurde, was auch für das Urteil des AG Plön v. 21.03.2013 – 4 Ds 561 gilt.

59 Darauf verweist § 61 Abs. 3 S. 1 JGG auch für den Fall der Kopplung von Jugendarrest mit der Entscheidung, die Aussetzung einer verhängten Jugendstrafe einem nachträglichen Beschluss vorzubehalten.

60 BT-Drucks. 17-9389, S. 19 unter Hinweis auf *Streng*, Jugendstrafrecht, 2. Aufl., Heidelberg 2008, S. 201; *Meier/Rössner/Schöch*, Jugendstrafrecht, 2. Aufl., München 2007, S. 214.

61 BT-Drucks. 17-9389, S. 19 und 9.

Sorge von Gegnern eines Kopplungsarrests (s. o.) Rechnung, dass ein „Warnschussarrest“ regelmäßig in die bereits begonnene Arbeit des Bewährungshelfers falle und den Bewährungsverlauf damit negativ beeinflusse.

Anders als bei der Jahresfrist für den herkömmlichen Jugendarrest nach § 87 Abs. 4 S. 1 JGG bestimmt das Gesetz für den Jugendarrest nach § 16a JGG zudem, dass nach Ablauf einer Drei-Monats-Frist der Vollzug nicht mehr begonnen werden darf. Dieses Abstellen auf den Vollzugsbeginn wird in den Gesetzesmaterialien mit der vergleichsweise kurzen Frist begründet und dem Hinweis versehen, dass die Vollstreckung eines Arrests nach § 16a JGG auch nach Ablauf der Drei-Monats-Frist noch abgeschlossen werden darf. Die Handhabung bereits begonnener Vollstreckungen beim Vollstreckungsverbot nach § 87 Abs. 4 S. 1 JGG und bei der Vollstreckungsverjährung im allgemeinen Strafrecht werden durch die Sonderbestimmung für den Jugendarrest nach § 16a nicht berührt.⁶²

3.2 Vollstreckungsverbot nach § 87 Abs. 4 S. 3 JGG

§ 87 Abs. 4 S. 3 JGG verbietet überdies die Vollstreckung eines Kopplungsarrests in den Fällen des Widerrufs der Strafaussetzung nach § 26 Abs. 1 JGG, der Verhängung von Jugendstrafe nach § 30 Abs. 1 S. 1 JGG und der nachträglichen Ablehnung der Strafaussetzung nach § 61a Abs. 1 JGG. In diesen Konstellationen wird Jugendstrafe jeweils vollstreckt, so dass ein Kopplungsarrest seinen Zweck einer positiven Beeinflussung der Bewährungszeit nicht erfüllen kann. Zugleich sollen mit dem Vollstreckungsverbot Bedenken hinsichtlich einer „Doppelbestrafung“ oder einer Überschreitung des Schuldmaßes ausgeräumt werden.⁶³

3.3 Adressaten des Warnschussarrests

Im Vergleich zum herkömmlichen Jugendarrest ist der neue § 16a JGG an Jugendliche adressiert, die so schwere Straftaten begangen haben oder so schwerwiegende Fehlentwicklungen aufweisen, dass gegen sie ein bedingte Jugendstrafe verhängt wird.⁶⁴ Auch bezeichnen die Gesetzesmaterialien die herkömmliche Arrestklientel bei der Erläuterung von Unterschiedsmerkmalen ausdrücklich „noch generell als beeindruckbar durch einen relativ kurzfristigen Freiheitsentzug“.⁶⁵ Davon unterscheiden sich wiederum Gefangene im Jugendstrafvollzug durch das Vorhandensein von schädlichen Neigungen oder einer so schweren Schuld, dass nicht nur die Verhängung, sondern auch die Vollstreckung einer Jugendstrafe geboten erscheint.

3.4 Art und Weise des Vollzugs

Im Hinblick auf persönliche Merkmale und die Zielsetzung des Arrests geht es bei § 16a JGG also um eine besondere Gruppe, die der Gesetzgeber im Hinblick auf die Behandlungserfordernisse zwischen den Adressaten des herkömmlichen Jugendarrest und der Jugendstrafe sieht.⁶⁶ Deshalb

62 BT-Drucks. 17-9389, S. 20.

63 BT-Drucks. 17-9389, S. 20.

64 Vgl. BT-Drucks. 17-9389, S. 12, 21.

65 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

66 BT-Drucks. 17-9389, S. 21.

hält er es auch für „angezeigt“, dass die Bundesländer spezifische Behandlungskonzepte für die neue Vollzugspopulation entwickeln und spezielles Fachpersonal im Vollzug einsetzen.⁶⁷

Dies erscheint zudem mit Blick auf die Zweckbindungen des Kopplungsarrests geboten, die im Gesetz unmissverständlich zum Ausdruck kommen: Ein „Herausnahmeanrest“ nach § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG etwa ist nur zulässig, um durch eine Behandlung im Arrestvollzug auf die Bewährungszeit vorzubereiten. Folglich muss für den Fall einer Arrestverhängung eine entsprechende Behandlung bzw. Vollzugsgestaltung einschließlich Übergangmanagement zu erwarten sein.⁶⁸ Keinesfalls darf sich der Arrestvollzug nur auf eine bloße Übelzufügung durch Freiheitsentzug, eine vorübergehende Isolierung oder eine betreute Verwahrung beschränken.⁶⁹ Vielmehr kann die Vollzugszeit beispielsweise dazu genutzt werden, Verhaltensrichtlinien für die Zeit nach der Entlassung bzw. die Bewährungszeit (etwa zum Umgang mit Gleichaltrigen) zu erarbeiten, die z. B. in Weisungen und Auflagen nach den §§ 58 Abs. 1, 62 Abs. 4 aufgegriffen werden.⁷⁰

Ob eine behandlungsorientierte Gestaltung des Arrestvollzugs nach diesen Grundsätzen zu erwarten ist, hat ein Gericht vor jeder Arrestanordnung nach § 16a JGG zu prüfen.⁷¹ Ein Einwirkungs- bzw. Auffangarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 3 JGG etwa muss geeignet sein, „die Legalbewährungsaussichten im Sinne von § 2 Absatz 1 nicht nur unwesentlich zu verbessern“⁷², was auch unter Berücksichtigung von „problemorientierte[n] Behandlungsmaßnahmen im Vollzug des Jugendarrests“ konkret festzustellen ist⁷³. Dabei haben auch dem Übergangmanagement und der Betreuung durch Jugend- bzw. Bewährungshilfe nach Entlassung aus dem Arrestvollzug Augenmerk zu gelten.⁷⁴

Flächendeckend scheinen spezifische Behandlungsangebote derzeit allerdings nicht gewährleistet zu sein.⁷⁵ Selbst in den Rechtsgrundlagen zum Jugendarrestvollzug – dem Jugendarrestvollzugsgesetz von Brandenburg und Nordrhein-Westfalen bzw. der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO)⁷⁶ – finden sich überwiegend keine speziellen Vorschriften über den Kopplungsarrest.⁷⁷ Dabei sind die Regelungen über den Jugendarrest nach § 16a JGG erst sechs Monate nach der Verkündung des „Gesetzes zur Erweiterung jugendgerichtlicher Handlungsmöglichkeiten“ in Kraft getreten, um den Bundesländern ausreichend Zeit für die erforderlichen Vorbereitungsmaßnahmen (insbesondere im Vollzug) zu geben.⁷⁸

67 S. etwa BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

68 Vgl. *Eisenberg* (Anm. 37), § 16a, Rn. 4.

69 BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

70 S. BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

71 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

72 BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

73 BT-Drucks. 17-9389, S. 13.

74 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

75 S. dazu *Gernbeck* (Anm. 54), 307, 310 m. w. N.

76 Trotz der Forderung des BVerfG nach einer eigenständigen gesetzlichen Grundlage für freiheitsentziehende Maßnahmen (BVerfG NStZ 2007, 41 ff.) existieren bisher lediglich in Nordrhein-Westfalen und ab dem 01.09.2014 in Brandenburg eigene Jugendarrestvollzugsgesetze (JAVollzG NRW, in Kraft getreten am 14.5.2013), während sich der Vollzug des Jugendarrests in den übrigen Bundesländern noch immer nach der Jugendarrestvollzugsordnung (JAVollzO in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.11.1976, BGBl. I S. 3270, zuletzt geändert durch Art. 53 Bundesrecht-Bereinigungsg vom 8.12.2010, BGBl. I S. 1864) richtet. In einigen Bundesländern gibt es allerdings entsprechende Gesetzesentwürfe bzw. wird an deren Ausarbeitung gearbeitet, s. dazu *Gernbeck* (Anm. 54), 307, 308 m. w. N.

77 Einzig das Brandenburgische Jugendarrestvollzugsgesetz sieht in § 13 wenige Sonderregelungen für den Arrest nach § 16a JGG vor.

78 BT-Drucks. 17-9389, S. 21.

Versäumnisse der Landesgesetzgeber und -verwaltungen erscheinen namentlich vor dem Hintergrund des – oben angesprochenen – § 21 Abs. 1 S. 3 JGG brisant. Denn wenn eine günstigere Legalbewährungsprognose durch „Einstiegsarrest“ deshalb nicht erreichbar ist, weil es an einer adäquaten Vollzugsgestaltung fehlt, ist Freiheitsentzug in der Jugendhaftanstalt letztlich auf staatliches Versagen zurückzuführen.

3.5 Ort des Vollzugs

Vollzogen wird der Jugendarrest nach § 16a JGG – in der Mehrzahl der Bundesländer zentral⁷⁹ – in Jugendarrestanstalten oder Freizeitarresträumen der Landesjustizverwaltungen (§ 90 Abs. 2 S. 1 JGG). Dabei erfolgt derzeit wohl aus praktischen Gründen keine gesonderte Unterbringung in eigenen Anstalten oder Abteilungen⁸⁰, da die Anzahl der Kopplungsarrestanten (noch) gering ist.⁸¹ Nach den Gesetzesmaterialien allerdings ist „eine räumliche Trennung der neuen Arrestpopulation [...] von Gefangenen [geboten], die nach den schon bisher geltenden Vorschriften zu Jugendarrest verurteilt worden sind.“⁸² Denn wie gezeigt sieht der Gesetzgeber grundlegende Unterschiede zwischen der herkömmlichen Klientel im Jugendarrestvollzug und den Arrestanten im Anwendungsbereich des § 16a JGG⁸³, was etwa mit Blick auf die Gefahr einer „kriminellen Infektion“⁸⁴ bedeutsam erscheint.⁸⁵ Insbesondere befürchtet der Gesetzgeber von „schwerer belasteten Gefangenen schädliche Einflüsse auf die Klientel im Vollzug des herkömmlichen Jugendarrests“.⁸⁶

4 Kopplungsarrest als eigenständige Arrestform

Eingeordnet wird der Jugendarrest nach § 16a JGG vom Gesetzgeber in die Kategorie der Zuchtmittel.⁸⁷ Denn „auch bei einer konstruktiven erzieherischen Ausgestaltung“ enthalte der Freiheitsentzug Elemente der Bestrafung für begangenes Unrecht.⁸⁸

Zugleich wird der Kopplungsarrest im Verhältnis zum herkömmlichen Jugendarrest nach § 13 JGG in den Gesetzesmaterialien als eigenständige Arrestform bezeichnet. Darauf bezieht sich die Gesetzesbegründung beispielsweise, um die Regelung in einem eigenen Paragraphen oder

79 Ausnahmen gelten für Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Sachsen: Niedersachsen vollstreckt in fünf Anstalten, nämlich in Emden, Nienburg, Neustadt, Verden und Göttingen; Nordrhein-Westfalen vollstreckt ebenfalls in fünf Anstalten, nämlich in Bottrop, Düsseldorf, Lünen, Remscheid und Wetter; Sachsen vollstreckt in vier Anstalten, nämlich in Bautzen, Dresden, Regis-Breitungen und Chemnitz.

80 S. Scherrer in seiner schriftlichen Stellungnahme im Rahmen der Anhörung im Bundestag am 23.5.2012, http://www.bundestag.de/bundestag/ausschuesse17/a06/anhoeerungen/archiv/22_Erw_jugendger_HandlungsmHa_04_Stellungnahmen/Stellungnahme_Scherrer.pdf; Gernbeck (Anm. 25), S. 309.

81 Vgl. Gernbeck (Anm. 54), S. 309.

82 BT-Drucks. 17-9389, S. 10. Eine Unterbringung im Jugendstrafvollzug wird mit Blick auf Belastungen und Beeinträchtigungen der Vollzugsabläufe als problematisch angesehen, s. BT-Drucks. 17-9389, S. 21.

83 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

84 S. a. Kreuzer (Anm. 14), S. 102.

85 Vgl. a. BT-Drucks. 17-9389, S. 21.

86 BT-Drucks. 17-9389, S. 21.

87 BT-Drucks. 17-9389, S. 12. Eine Regelung in § 8 JGG sei laut Gesetzesbegründung schon deshalb nicht in Betracht gekommen, weil diese Norm „in dem Abschnitt zu den allgemeinen Vorschriften steht und dementsprechend nur generelle Bestimmungen zur Verbindung von Rechtsfolgen enthält“, s. BT-Drucks. 17-9389, S. 11.

88 BT-Drucks. 17-9389, S. 12; s. a. BVerfG, Beschluss vom 9. Dezember 2004 – 2 BvR 930/04, NSiZ 2005, 642.

die Festlegung von eigenständigen Anordnungsvoraussetzungen plausibel zu machen.⁸⁹ Auch heißt es, beim Jugendarrest nach § 16a JGG trete „gegenüber dem Gedanken der Ahndung und Unrechtsverdeutlichung des § 13 Absatz 1 insgesamt gesehen das Ziel einer erfolgreichen Bewältigung der Bewährungszeit hinzu“. Dabei hätten „erzieherische Belange in einem positiven Sinne“ noch stärkeres Gewicht.⁹⁰ Die Zielvorgabe der Vermeidung erneuter Straffälligkeit gem. § 2 Abs. 1 JGG werde „hier konkretisiert als eine Verbesserung der Aussichten für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit“.⁹¹ Jugendarrest nach § 16a JGG diene „ersten Behandlungsmaßnahmen, um persönlichen und sozialen Defiziten zu begegnen“. Er soll die Befähigung für eine erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit fördern und eine Basis für die anschließende Betreuung durch Bewährungs- bzw. Jugendgerichtshilfe schaffen.⁹² Beabsichtigt sei, dass die Neuregelung „erzieherische Gesichtspunkte und eine möglichst erfolgreiche Bewältigung der Bewährungszeit im Auge behält.“⁹³

Damit entfernt sich der Kopplungsarrest allerdings deutlich von der herkömmlichen Grundkonzeption der Zuchtmittel, der am ehesten noch ein Verdeutlichungsarrest nach § 16a Abs. 1 Nr. 1 JGG entspricht. So wird auch nur er – und nicht auch die anderen Formen des Kopplungsarrestes in § 16 Abs. 2 JGG – als „in der Regel nicht geboten“ angesehen, wenn der Jugendliche bereits zuvor Jugendarrest als Dauerarrest verbüßt hat. Eine funktionale Nähe zum herkömmlichen Jugendarrest wird hier also nur dem Verdeutlichungsarrest attestiert.⁹⁴

Wie durch die Gesetzesbegründung Besonderheiten der neuen Arrestform veranschaulicht werden, ist zum Teil mit Blick auf den herkömmlichen Jugendarrest bemerkenswert. So heißt es, vielfach würden die Adressaten des neuen Kopplungsarrests bereits über Erfahrungen mit Jugendarrest oder Untersuchungshaft verfügen, so dass „allein das ‚Einschließen‘ dem Jugendarrest kaum Sinn verleihen könnte“.⁹⁵ Auch wird das Erfordernis spezifischer Behandlungskonzepte für die neue Vollzugspopulation mit dem Hinweis versehen, dass „kontraproduktive Auswirkungen des Arrestvollzugs zu vermeiden“ und dieser „vielmehr im Hinblick auf die jugendstrafrechtliche Zielsetzung (§ 2 Absatz 1 JGG) sinnvoll zu nutzen“ sei.⁹⁶ An anderer Stelle wird betont, dass auch bei einer „konstruktiven erzieherischen Ausgestaltung“ von einer Einordnung als Zuchtmittel auszugehen sei.⁹⁷ Zur „Eigenart“ des Jugendarrests nach § 16a JGG gehöre, dass er „nicht auf eine bloße Übelszufügung durch den Freiheitsentzug (short sharp shock) oder auf eine betreute Verwahrung“ beschränkt werden solle.

Dies alles liest sich so, als wäre herkömmlicher Jugendarrest „allein das ‚Einschließen““ bzw. eine bloße Übelszufügung durch Freiheitsentzug oder betreute Verwahrung. In Abkehr davon – so scheint es – müssten neuartige Anstrengungen zur sinnvollen Nutzung bzw. konstruktiven erzieherischen Ausgestaltung der Vollzugszeit und zur Vermeidung kontraproduktiver Vollzugsfol-

89 S. BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

90 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

91 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

92 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

93 BT-Drucks. 17-9389, S. 1.

94 Dass auch diese Arrestform unter den Voraussetzungen des § 16a Abs. 2 JGG ausgeschlossen ist, leuchtet allerdings nicht ohne Weiteres ein. Denn wie gezeigt ist ein zuvor verbüßter Jugendarrest als Dauerarrest – auch im Vergleich mit einem Verdeutlichungsarrest – anders ausgestaltet, als dies der Gesetzgeber jetzt für den Kopplungsarrest nach § 16a JGG vorsieht.

95 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

96 BT-Drucks. 17-9389, S. 21.

97 BT-Drucks. 17-9389, S. 12.

gen unternommen werden. Aus Warte solcher Vorstellungen jedenfalls erscheint die Praxis des herkömmlichen Jugendarrests in trübem Licht.

5 Kopplungsarrest und Rückwirkungsverbot

Nicht geklärt ist bisher, ob § 16a JGG auch bei Taten angewandt werden kann, die vor Inkrafttreten dieser Vorschrift (am 7. März 2013) begangen wurden.

Dem könnte nämlich das vom Rechtsstaatsprinzip umfasste Rückwirkungsverbot (vgl. Art. 103 Abs 2 GG; § 2 Abs 2, §§ 1, § 2 Abs 3 StGB) entgegenstehen⁹⁸, wonach eine Tat nur dann bestraft werden darf, wenn sie zum Zeitpunkt ihrer Begehung bereits mit Strafe bedroht war.⁹⁹

Dabei konkretisiert § 2 Abs. 3 StGB diese Maßgabe dahingehend, dass das mildeste Gesetz anzuwenden ist, wenn das bei Tatbegehung geltende Gesetz vor der Entscheidung des Gerichts geändert wird (Meistbegünstigungsprinzip).

Dadurch ergibt sich im vorliegenden Betrachtungszusammenhang ein praxisrelevantes Problem: Denn Gerichte in Bayern beispielsweise haben schon im Juni 2013 28-mal Jugendarrest neben Jugendstrafe nach § 16a JGG verhängt, was – bei einer durchschnittlichen Verfahrensdauer von etwa viereinhalb Monaten¹⁰⁰ – auch in Fällen geschehen sein dürfte, bei denen die abzuurteilende(n) Tat(en) vor dem 7. März 2013 begangen wurden.¹⁰¹ Davon ist auch für andere Bundesländer auszugehen¹⁰², zudem sind in der Datenbank Juris mit der Entscheidung des AG Plön vom 21. März 2013¹⁰³ und des AG Nürnberg vom 10.04.2014¹⁰⁴ solche Fälle dokumentiert.

Das Rückwirkungsverbot bezieht sich jedoch nicht nur auf das Ob, sondern auch das Wie der Strafe¹⁰⁵, wobei als Strafe im Sinne des Rückwirkungsverbotes auch Jugendarrest anzusehen ist.¹⁰⁶ Kernfrage ist damit in diesem Zusammenhang, ob Jugendarrest nach § 16a JGG in diesem Sinne als mildere Bestrafung zu gelten hat. Für den Fall, dass nur der Vollzug von Jugendarrest eine positive Legalprognose ermöglicht und ohne Arrest eine Jugendstrafe zu vollstrecken ist (vgl. § 21

98 S. a. *Eisenberg* (Anm. 37), § 16a, Rn. 5.

99 Ausführlich zum Rückwirkungsverbot *Schmid/Aßmann*, in: Maunz, T./Dürig, G., Grundgesetz, München 2013, Art. 103 Rn. 235 ff.

100 Das Statistische Bundesamt ermittelte für das Jahr 2009 als durchschnittliche Dauer eines Jugendstrafverfahrens in Bayern einen Wert von 4,6 Monaten, s. Statistisches Bundesamt, Justiz auf einen Blick, Ausgabe 2011, abrufbar unter https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/Querschnitt/BroschuereJustizBlick0100001010000.pdf?__blob=publicationFile.

101 AG Nürnberg – 63 Ls 605 Js 35816/13 verbunden mit 63 Ls 605 Js 37173/13, abgedruckt in ZJJ 2013, 325 f). Selbiges gilt für das Urteil des AG Plön vom 21.3.2013, 4 Ds 561 Js 45684/12 Jug (36/13), ZJJ 2013, 326.

102 Z. B. Urteil des AG Plön vom 21.3.2013, 4 Ds 561 Js 45684/12 Jug (36/13), ZJJ 2013, 326; Urteil des AG Döbeln vom 28.5.2013, 2 Ls 463 Js 37536/12 jug, ZJJ 2013, 327.

103 AZ 4 Ds 561 Js 45684/12 Jug (36/13), 4 Ds 36/13.

104 AZ 63 Ls 605 Js 35816/13, 63 Ls 605 Js 37173/13.

105 BVerfG NJW 1997, 929, 930; *Hassmer/Kargl*, in: Kindhäuser, U./Neumann, U./Paeffgen, U. (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Band 1, 3. Auflage, Baden-Baden 2010, § 2 Rn. 12; *Lenckner/Eser/Stree/Eisele/Heine/Peron/Sternberg-Lieben*, in: Schönke, A./Schröder, H., Strafgesetzbuch, Kommentar, 29. Aufl., München 2014.-2010, § 2 Rn. 4; Maunz/Dürig-*Schmid/Aßmann* (Anm. 99), Art. 103 Rn. 244.

106 *Schmitz*, in: Joecks, W./Miebach, K., Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Aufl., München 2011, § 1 Rn. 1; *Hassmer/Kargl* (Anm. 105), § 1 Rn. 42.

Abs. 1 S. 3 JGG), wird dies teilweise bejaht.¹⁰⁷ Denn eine vollstreckte Jugendstrafe sei vergleichsweise härter als eine Arrestverhängung mit Jugendstrafe auf Bewährung.

Den Urteilsgründen muss dann allerdings explizit zu entnehmen sein, dass die Erwartung künftiger Straffreiheit erst durch die Verhängung von Jugendarrest neben Jugendstrafe nach § 16a JGG begründet wird. Dies wiederum stellt vor erhebliche empirisch-kriminologische Herausforderungen, weil hier die spezifische Wirksamkeit des Interventionsmittels Jugendarrest im konkreten Einzelfall positiv nachzuweisen ist. Dass dazu in der Praxis eine große Bereitschaft besteht, wird angesichts verbreiteter dünner Personaldecke bei gleichzeitig hohem Fallaufkommen bezweifelt¹⁰⁸, werde doch bei den Urteilsbegründungen in der Regel nicht einmal zwischen den verschiedenen Ziffern des § 16a Abs. 1 JGG unterschieden¹⁰⁹ (was als Begründungsdefizit schon mit Blick auf die Bedeutung des Rückwirkungsverbots keiner verfassungskonformen Auslegung zugänglich ist¹¹⁰).

In den übrigen Fällen wiederum, in denen ein Kopplungsarrest nicht explizit gem. § 21 Abs. 1 S. 3 JGG im Dienste der Aussetzungsfähigkeit einer Jugendstrafe verhängt wird, sieht man für das Meistbegünstigungsprinzip keinen Raum.¹¹¹ Entsprechend liege dann bei Verhängung von Jugendarrest gemäß § 16a JGG ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot vor, soweit die entscheidungsgegenständlichen Taten vor dem 7. März 2013 begangen wurden. Denn hier werde zusätzlich ein Arrest verhängt, der nach dem zur Tatzeit geltenden Recht aufgrund des früheren Kopplungsverbots nach § 8 Abs. 1 S. 2 JGG a. F. nicht hätte verhängt werden dürfen. Darin liege ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot i. S. d. Art. 103 Abs. 2 GG, der mit Berufung oder Revision geltend gemacht werden könne.¹¹² Allerdings scheine auf die Einlegung von Rechtsmitteln bislang häufig verzichtet zu werden.¹¹³

107 Holste, H., Der § 16a-Arrest, das strafrechtliche Rückwirkungsverbot und der Umgang mit fehlerhaften Urteilen, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2013, S. 289, 290; ders., „Warnschussarrest“ und Rückwirkungsverbot, Strafverteidiger 2013, S. 660, 663; Wulf (Anm. 56), § 16a JGG, Rn. 2, sieht die rückwirkende Anwendung in Fällen des „Einwirkungsarrestes“ als zulässig an.

108 Eine ausführliche Begründung enthält das Urteil des LG Münster vom 23.4.2013, 1 KLs 540 Js 200/12, ZJJ 2013, 323, 324; ohne Begründung hingegen AG Nürnberg, 63 Ls 605 Js 35816/13 verbunden mit 63 Ls 605 Js 37173/13, ZJJ 2013, 325 f.; AG Plön vom 21.3.2013, 4 Ds 561 Js 45684/12 Jug (36/13), ZJJ 2013, 326; Urteil des AG Döbeln vom 28.5.2013, 2 Ls 463 Js 37536/12 jug, ZJJ 2013, 327.

109 So geschehen beispielsweise im Fall des AG Nürnberg, 63 Ls 605 Js 35816/13 verbunden mit 63 Ls 605 Js 37173/13, ZJJ 2013, 325 f.; AG Plön vom 21.3.2013, 4 Ds 561 Js 45684/12 Jug (36/13), ZJJ 2013, 326 (Das Gericht deutet § 16a Abs. 1 Nr. 2 JGG an, indem es im Urteil schreibt, der Angeklagte müsse „aus dem jetzigen „Dunstkreis“ der Pr... Jugendlichen für einige Zeit herausgezogen werden, um ihn zu stabilisieren und aufzubauen“; s. dazu auch Eisenberg, U., Anmerkung zu LG Münster, AG Nürnberg, AG Plön und AG Döbeln, jeweils betreffend § 16a JGG ZJJ 2013, 328, 331.

110 Gernbeck (Anm. 54), S. 313.

111 LG Münster vom 23.4.2013, 1 KLs 540 Js 200/12, ZJJ 2013, 323, 324.

112 Holste, H. (Anm. 107), S. 290. Soweit ein Art. 103 Abs. 2 GG missachtendes Urteil in Rechtskraft erwächst, stellt sich die Frage nach der Zulässigkeit der Urteilsvollstreckung. Der Vollstreckungsleiter ist an die Rechtskraft eines Urteils gebunden, kann aber unter den Voraussetzungen des § 87 Abs. 3 S. 1 JGG von der Vollstreckung eines Jugendarrests absehen. Allerdings müssen dazu „seit Erlass des Urteils“ Umstände hervorgetreten sein, die ein Absehen von der Vollstreckung „aus Gründen der Erziehung“ rechtfertigen. Der hier in Rede stehende Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot ist jedoch ein ursprünglicher Urteilsfehler und keine nachträgliche Umstandsänderung seit Urteilserlass. Auch ist dieser Rechtsfehler kein erzieherischer (mit der Person des Verurteilten verbundener) Aspekt, so dass § 87 Abs. 3 S. 1 JGG hier nicht einschlägig ist; s. zum Ganzen Gernbeck (Anm. 54), 307, 313 f.; a. A. Wulf (Anm. 56), § 16a JGG, Rn. 2, der dem Vollstreckungsleiter analog § 87 Abs. 3 JGG in Fällen offensichtlicher Rechtswidrigkeit „zugestehen“ will, von der Vollstreckung abzusehen.

113 Eisenberg, U. (Anm. 37), § 16a, Rn. 5

6 Ausblick

Welche Praxisrelevanz § 16a JGG auf Dauer haben wird, lässt sich derzeit nicht absehen. Die Gesetzesmaterialien verweisen in diesem Zusammenhang auf die Zahl der Jugendstrafen, die zur Bewährung ausgesetzt wurden,¹¹⁴ bzw. auf die Häufigkeit einer Aussetzung der Jugendstrafe nach § 27 JGG zur Bewährung und gehen „von einem nicht zu vernachlässigenden potenziellen Anwendungsbereich“ aus.¹¹⁵

Zugleich wird Jugendarrest nach § 16a JGG laut einer Umfrage der Süddeutschen Zeitung in den Landesjustizministerien der Länder im März 2014 zumindest bislang bundesweit (mit Ausnahme von Bayern) eher selten vollstreckt.¹¹⁶ Auch wird ein entsprechender Einsatzbedarf für dieses Sanktionsmittel regional offenbar sehr unterschiedlich eingeschätzt.¹¹⁷

Belastbare Erkenntnisse zu Praxisrelevanz und Wirkungen des § 16a JGG sind erst in den nächsten Jahren zu erwarten. Wohl auch wegen des heftigen Streits über die Erforderlichkeit eines Kopplungsarrestes hat sich das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz dazu entschieden, die neue jugendstrafrechtliche Maßnahme evaluieren zu lassen. Die Studie wird vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. in Kooperation mit der Universität Kassel u. a. auf Basis von Aktenanalysen, quantitativen Befragungen von Justizpraktikern und Arrestanten, Besuchen von Arrestanstalten und einer quasi-experimentellen Wirkungsevaluation im Rahmen einer Rückfalluntersuchung durchgeführt. Erste Ergebnisse dieser anspruchsvollen und umfangreichen Forschung sind für Ende des Jahres 2015 bzw. Anfang 2016 angekündigt.¹¹⁸

Verf.: Prof. Dr. Dr. Hauke Brettel, Philipps-Universität Marburg, Professur für Strafrecht und Kriminologie, Savignyhaus, 35032 Marburg, E-Mail: hauke.brettel@jura.uni-marburg.de

Jun.-Prof. Dr. Tillmann Bartsch, Eberhard Karls Universität Tübingen, Juniorprofessor für Kriminologie und Strafrechtspflege, Institut für Kriminologie, Sand 7, 72076 Tübingen, E-Mail: tillmann.bartsch@uni-tuebingen.de

114 Im Jahr 2010 waren dies laut Statistischem Bundesamt 10 858 Fälle, s. Statistisches Bundesamt, Strafverfolgung, 2010, S. 276.

115 BT-Drucks. 17-9389, S. 7.

116 Die Zeitung berichtete über 416 Fälle bis Ende 2013, davon fast ein Viertel (92 Fälle) in Bayern, s. Bericht in der „Süddeutschen Zeitung vom 07.03.2014, im Internet abrufbar (10.08.2014) unter <http://www.sueddeutsche.de/panorama/warnschussarrest-fuer-jugendliche-ein-schock-der-nichts-bringt-1.1906451>.

117 S. dazu *Gernbeck* (Anm. 54), S. 314.

118 Ausführlich hierzu *Hagl, S./Bartsch, T./Baier, D./Höynck, T/Pfeiffer, C.*, Evaluation des neu eingeführten Jugendarrestes neben zur Bewährung ausgesetzter Jugendstrafe (§ 16a JGG) – Skizze einer empirischen Studie, Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe 2014, S. 263 ff.